

nicht verstehest! Wenn das von dem Herrn Referenten gemeint sein sollte, so will ich nur erklären, daß ich weder in Bezug auf die Erklärung dieses Berichts, noch in Bezug auf die Kammerpraxis mich wohl schwerlich veranlaßt sehen werde, bei dem Herrn Referenten Stunden zu nehmen!

(Lachen!)

Referent Günther: Ich glaube wohl kaum, daß es einer speciellen Erwiderung auf die eben gehörte Bemerkung des Herrn Abg. Riedel bedarf. Der Herr Abg. Riedel weiß selbst ganz wohl, daß die Deutung, die er als möglich angegeben hat, meinen Worten keineswegs untergelegen hat.

Abg. v. König: Meine Absicht ist zunächst wenigstens nur, mich gegen den zuletzt gestellten Antrag des Herrn Abg. Eichorius zu erklären. Mir scheint es doch ziemlich klar vorzuliegen, daß wir durch Annahme desselben von demjenigen wieder zurückgehen und abweichen würden, was wir durch Annahme des Gewerbegesetzes beschlossen haben. Es ist nun allerdings mehrfach gesagt worden, das Gewerbegesetz habe noch nicht Gesetzeskraft; allein wir Alle geben uns doch der Hoffnung hin, daß dasselbe unzweifelhaft solche erlangen werde und diese Hoffnung ist um so mehr begründet, als zu den von den Kammern beantragten Abänderungen bereits die Genehmigung der Staatsregierung in Aussicht gestellt ist, wie wir noch neuerlich bei Vortrag der ständischen Schrift vernommen haben. Ist nun dies aber der Fall, so erinnere ich daran, daß in §. 7 der Geschäftsbetrieb der Agenten und Commissionäre ausdrücklich als ein solcher bezeichnet worden ist, der von Concessionen abhängt. Es ist ferner in einem Zusätze zu §. 9 beschlossen worden:

„die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie in Betreff der Dispensation von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte für Erlangung einer Concession zu Betreibung eines concessionspflichtigen Gewerbes in geeigneten Fällen möglichst milde Grundsätze befolge.“

Es liegt also doch darin ganz bestimmt ausgesprochen, — denn außerdem hätte der Zusatz anders gefaßt werden müssen, — daß die Regierung in ihren Organen auf den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte in der Regel wenigstens Rücksicht zu nehmen und nur in geeigneten Fällen von diesem Erfordernisse abzusehen habe. Es ist dann ferner ausgesprochen in dem Context von §. 9 selbst, daß „die besonderen Bedingungen, an deren Beobachtung der Betrieb eines Concessionsgewerbes gebunden sein soll, von der Concessionsbehörde festzustellen sind, sofern nicht für das betreffende Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative oder Ortsstatute aufgestellt worden sind“. Nun, meine Herren, in allem Diesem finde ich durchaus Nichts, was noch einer gesetzlichen Regulirung bedürfte. Es ist hier, wie mir scheint, durchaus kein Spielraum mehr für ein weiteres Gesetz. Die Ver-

hältnisse sind so geordnet, daß die Bestimmungen darüber theils in das Ermessen der Behörden gelegt werden sollen, theils durch Verordnungen, Regulative und Ortsstatute zu ordnen sind. Wenn das nun der Fall ist, so leuchtet mir nicht ein, wie der Abg. Eichorius uns jetzt einen Zusatz vorschlagen kann, in welchem beantragt werden soll, „daß Bestimmungen in der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, der Ständeversammlung vorgelegt werden sollen“. Es ist ja Alles geregelt, wenn wir voraussetzen, daß das Gewerbegesetz in dieser Weise ins Leben tritt; die Bestimmungen über die Concessionen sind dann auch auf das Agentenwesen durchaus anwendbar. Nach alledem muß ich also, weil ich keinen Zweck dafür finden kann, von der Annahme durchaus abrathen, abgesehen noch davon, daß wir an und für sich durch diesen Antrag, die Ausführungsverordnung in dieser Angelegenheit den Kammern vorzulegen, meiner Ansicht nach gegen §. 87 der Verfassungsurkunde verstoßen würden, wo es ausdrücklich heißt, daß „die Staatsregierung die zu Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen erlassen soll“. Nun, meine Herren, der vorliegende Fall scheint mir nicht von so besonderer außerordentlicher Wichtigkeit, um von dieser Regel abzuweichen. — Im Uebrigen will ich auf das Materielle und selbst auf die Formelle der Sache, insoweit es die Erlassung der betreffenden Verordnung angeht, jetzt nicht nochmals zurückkommen, weil das bereits ausführlich und vielseitig besprochen worden ist. Ich werde mit der Deputation stimmen.

Präsident Haberkorn: Der Herr Abg. Eichorius wünscht zum dritten Male zu sprechen. Will ihm die Kammer dies gestatten? — Gestattet.

Abg. Eichorius: Nur zur Rechtfertigung meines Antrags gegen die Angriffe des letzten Redners gestatte ich mir zu bemerken, daß mir §. 87 der Verfassungsurkunde recht wohl bekannt ist. Mein Antrag geht ausdrücklich dahin:

„Dafern in die Ausführungsverordnung Punkte über das Agentenwesen aufgenommen werden sollten, welche dem Gebiet der Gesetzgebung angehören.“

Ich habe nur diesen Fall durch meinen Antrag treffen wollen. Was den Haupteinwurf des geehrten Abg. v. König betrifft, so ist es allerdings schlimm, daß schon jetzt von einem Factor der Gesetzgebung hinsichtlich der Interpretation eines Gesetzes Zweifel erhoben werden, was noch nicht einmal publicirt ist. Das Factum ist aber vorhanden und läßt sich nicht wegleugnen. Ich will ganz einfach meine Auffassung geben. Meine Auffassung ist so: Die Kammer hat allerdings nicht beschlossen, daß die Ertheilung einer Concession ganz allgemein unabhängig sein soll von den